



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11980
Fax +49 30 18 681-55038

Informationsfreiheit - Zwischennachricht und Gebühreninformation

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihre E-Mail vom 26. Juli 2021
ZII4-13002/4#3100
Berlin, 30. Juli 2021
Seite 1 von 2

Sehr 

mit Schreiben vom 26. Juli 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Ihnen folgendes zuzusenden:

Alle Stellungnahmen oder Erwägungen des BMI zu Artikel 110 RICHTLINIE (EU) 2018/1972 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018.

Warum hat das BMI darauf hingewirkt, dass, statt über Cell Broadcasting, öffentliche Warnungen auch über öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste, bei denen es sich weder um die in Absatz 1 genannten Dienste noch um Rundfunkdienste handelt, oder über eine über einen Internetzugangsdienst verfügbare mobile Anwendung, übertragen werden können?

Sind dem BMI Studien oder Modelle bekannt die darauf hindeuten, dass die derzeit in Deutschland eingesetzten öffentlichen Warnsysteme ohne Cell Broadcasting bis zum 21.06.2022 eine gleichwertige Effektivität des, in Bezug auf Abdeckung und Kapazität zur Erreichbarkeit der Endnutzer, auch derjenigen, die sich nur zeitweilig in dem betreffenden Gebiet aufhalten, erreichen werden?

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Zur Beantwortung der ersten Frage ist eine umfangreiche ggf. auch ressortübergreifende Recherche und Zusammenstellung erforderlich, die eine einfache und kostenfreie Auskunft übersteigt.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15 Euro und 500 Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

In welcher Höhe Gebühren und Auslagen im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Nach ersten Schätzungen werden für die Aktenrecherchen, die Sichtung der Akten und die teilweisen erforderlichen Schwärzungen von Unterlagen Gebühren im unteren dreistelligen Bereich anfallen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie auch in Ansehung dieser Kosten an Ihrem IFG-Antrag festhalten möchten.

2. Zur Beantwortung der zweiten Frage weise ich darauf hin, dass die dort in Rede stehende Gleichwertigkeitsprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) beauftragte Studie liegt noch nicht vor.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben. Bis zu Ihrer Rückmeldung wird die Bearbeitung Ihres Antrages ausgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.